

Institut

Satzung der Elektro- und Informationstechnik der Universität Duisburg-Essen

Präambel

Diese Satzung legt die Ziele und Aufgaben der Studienfachschaft Elektro- und Informationstechnik fest und trifft eine verbindliche Regelung für deren Aufbau, deren Organisation und deren Geschäftsführung.

1. Abschnitt – Allgemeines

§ 1 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Studienfachschaft Elektro- und Informationstechnik sind alle Studierende der Studiengänge:

- Bachelor Elektrotechnik und Informationstechnik
- D II Elektrotechnik
- D II Elektrotechnik und Informationstechnik
- D II Ergänz. Elektrotechnik
- Master Elektrotechnik und Informationstechnik
- Master Informations-/Kommunikationstechnik (AOS)
- Promotion Elektrotechnik
- Promotion Elektrotechnik u. Informationstechnik
- Keine Abpr Elektrotechnik, Master (M. Sc.) Elektro- und Informationstechnik
- EIT Online-Master
- Medizintechnik, Bachelor (B. Sc.)

**Fachschaftsrat
Elektro- und
Informationstechnik**

Tel.: 0203 / 379 –3194

Fsr-et@uni-due.de

Raum BB 019
Straße Oststraße 99
Ort 47057 Duisburg

www.fsr-et.uni-due.de

,die an der Universität Duisburg Essen immatrikuliert sind.

(2) Die Mitglieder der Studienfachschaft sollen sich an der Arbeit dieser aktiv beteiligen. Die Studienfachschaft soll stets dafür sorgen, dass jedem Mitglied eine Beteiligung an der Arbeit ermöglicht wird.

(3) Die Aufgaben, die von Mitgliedern übernommen werden, sind nach bestem Wissen und Gewissen pünktlich auszuführen.

§ 2 Ziele und Aufgaben

(1) Die Studienfachschaft Elektro- und Informationstechnik vertritt die Studierenden die in §1 Abs. 1 aufgeführt sind.

— Sie kümmert sich vornehmlich um hochschulpolitische, soziale, musische, sportliche und geistige Belange der Studierenden und fördert die überregionale und internationale studentische Zusammenarbeit.

(2) Die Studienfachschaft Elektro- und Informationstechnik nimmt in Bezug auf ihre Mitglieder die Aufgaben der Studierendenschaft nach § 2 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Duisburg Essen wahr.

Insbesondere nimmt sie Einfluss auf die Gestaltung des Studiums sowie des studentischen Lebens an der Fakultät für Ingenieurwissenschaften und der Universität.

— Sie schlägt Maßnahmen zur Verbesserung der Studiensituation vor und führt diese nach Möglichkeit selbstständig durch.

(3) Die Studienfachschaft Elektro- und Informationstechnik macht von allen Möglichkeiten zur Wahrnehmung studentischer Interessen in Gremien der Universität Gebrauch, insbesondere durch gewählte Vertreter_innen.

(4) Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben soll sich die Studienfachschaft Elektro- und Informationstechnik mit anderen Fachschaften der Ingenieurwissenschaftlichen Fakultäten der Bundesrepublik sowie anderen Studienfachschaften der Universität Duisburg-Essen austauschen, um gemeinsame Ziele zu verwirklichen und sich gegenseitig Unterstützung zu bieten.

§ 3 Organe

Organe der Studienfachschaft Elektro- und Informationstechnik sind:

- a. die Fachschaftsvollversammlung (FSVV)
- b. der Fachschaftsrat (FSR)

2. Abschnitt – Fachschaftsvollversammlung

§ 4 Aufgaben

— (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder der Studienfachschaft Elektro- und Informationstechnik.

(2) Die FSVV ist das oberste Organ einer Fachschaft. Sie beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten und über die Finanzmittel einer Fachschaft.

(3) Die FSVV kann einer Fachschaft eine eigene Satzung und Wahlordnung geben. Sie muss in mindestens zwei Lesungen beschlossen werden. Die Lesungen können in einer FSVV erfolgen. Zum Beschluss und zu Änderungen der Satzung ist die Zustimmung von 2/3 der stimmberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer FSVV notwendig

— (4) Der Fachschaftsrat ist der Fachschaftsvollversammlung jeder Zeit Rechenschaft schuldig. Die kann schriftlich oder mündlich auf einer Fachschaftsvollversammlung geschehen.

§ 5 Organisation und Sitzung der FSVV

(1) Eine FSVV soll mindestens einmal pro Jahr stattfinden. Der FSR ist der FSVV gegenüber rechenschaftspflichtig und an deren Beschlüsse gebunden.

(2) Der FSR kann jederzeit eine FSVV einberufen. Er muss sie einberufen, wenn 5 % der Mitglieder der Fachschaft dieses schriftlich mit Angabe von Tagesordnungspunkten beantragen.

(3) Die FSVV ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 % der Studierenden einer Fachschaft anwesend sind. Zur FSVV muss unter Angabe von Tagesordnungspunkten mindestens eine Woche vorher fachschaftsöffentlich eingeladen werden.

(4) Bei Nichtbeschlussfähigkeit kann eine erneute FSVV innerhalb von zwei Wochen, frühestens aber vier Kalendertagen später, erneut einberufen werden; diese ist in jedem Falle beschlussfähig, das gilt nicht bei Wahlen.

§ 6 Beschlüsse

(1) Die Fachschaftsvollversammlung fasst grundsätzlich mit einfacher Mehrheit Beschlüsse.

(2) Alle Beschlüsse der FSVV sind schriftlich festzuhalten und in angemessener Form zu veröffentlichen.

3. Abschnitt – Fachschaftsrat

§ 7 Zusammensetzung

(1) Der Fachschaftsrat besteht aus 20 gewählten Mitgliedern

(2) Der Fachschaftsrat wählt in geheimer Personenwahl eine_n

- Vorsitzende_n / stlv. Vorsitzende_n

- Finanzer_in / stlv. Vorsitzende_n

- FSK Vertreter_in / stlv. FSK Vertreter_in

Der Fachschaftsrat kann den Amtsinhaber_innen ihre Ämter mit einem Mehrheitsbeschluss wieder entziehen, diese müssen dann durch eine geheime Personenwahl durch den Fachschaftsrat wieder neu besetzt werden.

§ 8 Aufgaben eines Fachschaftsrates (FSR)

(1) Der FSR vertritt die Interessen der Studierenden der Fachschaft Elektro- und Informationstechnik. Er informiert die Studierenden besonders über fachspezifische Angelegenheiten und arbeitet mit den studentischen Vertreterinnen und Vertretern im Fakultätsrat und anderen Gremien auf der Ebene der Fakultät und der Hochschule zusammen. Er ist für die Verwaltung seiner Finanzmittel verantwortlich.

(2) In Fragen zu den Finanzen der Fachschaft Elektro- und Informationstechnik haben nur gewählte Mitglieder des FSR Elektro- und Informationstechnik Stimmrecht.

(3) Der FSR Elektro- und Informationstechnik regelt seine Angelegenheiten, Aufgaben und Arbeitsschwerpunkte selbständig. Der FSR kann in grundsätzlichen Angelegenheiten einer Fachschaft beschließen. Er ist an die Beschlüsse der FSVV gebunden und führt diese aus.

(4) Der FSR wählt aus seiner Mitte in geheimer Personenwahl eine Finanzreferentin oder einen Finanzreferenten. Diese sind unverzüglich dem Fachschaftenreferat und dem Finanzreferat des AStAs bekannt zu geben.

(5) Die Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent verwaltet die Finanzmittel der Fachschaft. Dies hat in einer geordneten und jederzeit übersichtlichen Form zu geschehen. Sie oder er hat einen Nachweis über Ein- und Auszahlungen zu führen und Buchungen zu belegen.

(6) Die Entscheidung über die Verwendung der zugewiesenen Mittel obliegt allein der FSVV und dem jeweiligen FSR.

— (7) Die Mitglieder des Fachschaftsrat Elektro- und Informationstechnik sind grundsätzlich zur Schriftlichkeit angehalten. Dies bezieht sich Explizit auf Finanzen , Beschlüsse , Protokolle ,Satzungen u.ä.

(8) Der Fachschaftsrat Elektro- und Informationstechnik akzeptiert in seiner Mitte keine/n Rassismus , Sexismus und/oder jegliche Formen der Gewalt und Intoleranz. Vielmehr setzt sich der Fachschaftsrat für kulturelle und Individuelle Vielfalt ein und ist stetig bemüht diese zu fördern.

— § 9 Wahl und Amtszeit

(1) Die Amtszeit des beträgt maximal zwei Semester und endet mit der Wahl des neuen FSR. Die Amtszeit ist unabhängig von der des Studierenden Parlaments.

(2) Der FSR wird in der Regel per Urne an mindestens 3 aufeinander folgenden Werktagen während der Vorlesungszeit gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen.

(3) Ein Mitglied des FSR scheidet nur durch:

1. Rücktritt bzw. Tod;
2. durch ein konstruktives Misstrauensvotum;
3. Neuwahl des FSR
4. Exmatrikulation , aus

(4) Der amtierende FSR muss sicherstellen, dass bei der Wahl das Wahlrecht durch geeignete Mittel festgestellt werden kann.

(5) Sollte es zu irgendeinem Zeitpunkt keinen Fachschaftsrat geben übernimmt das autonome Fachschaftenreferat die administrativen Tätigkeiten des Fachschaftsrat und veranlasst auf Wunsch von mindestens 4% der Studierenden der Fachschaft Elektro- und Informationstechnik Neuwahlen.

Die Fachschaften Konferenz benennt in diesem Fall einen Wahlausschuss der die Wahlen gemäß der Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen durchführt.

§ 10 Sitzungen und Beschlussfassungen des FSR

(1) Der FSR bestimmt den Turnus seiner Sitzungen selbst. In der Regel ist jedoch alle 14 Tage eine Fachschaftsrat Sitzung abzuhalten. Während der Vorlesungszeit ist mindestens einmal im Monat eine Sitzung abzuhalten. Die Termine sind eine Woche vorher fachschaftsöffentlich bekannt zu geben.

(2) Sitzungen des FSR sind hochschulöffentlich. Alle Studierenden haben Antrags- und Rederecht. Die Öffentlichkeit kann bei Finanz und Personellen Angelegenheiten auf Antrag eines Fachschaftsrat Mitglied ausgeschlossen werden.

Der Beschluss auf Ausschluss der Öffentlichkeit kann mit einfacher Mehrheit der Anwesenden Fachschaftsrat Mitglieder gefällt werden.

(3) Sämtliche Beschlussfassungen des Fachschaftsrat müssen schriftlich festgehalten werden.

4. Abschnitt – Finanzen

§ 11 Finanzer_in

(1) Die Finanzer_in /stelv. Finanzer_in werden vom Fachschaftsrat in geheimer Personenwahl gewählt.

(2) Der/Die Finanzer_in unterliegt der Haushalts und Wirtschaftsverordnung des Landes NRW

(3) Der/Die Finanzer_in hat ein Einspruchsrecht bei allen finanziellen Beschlüssen des FSR

§ 12 Rechenschaftspflicht

(1) Zum Ende eines Semesters muss dem Fachschaftsrat ein Rechenschaftsbericht überreicht werden

(2) Näheres regelt die Satzung der Studierendenschaft sowie die Haushalts und Wirtschaftsverordnung des Landes NRW

5. Abschnitt – Räumlichkeiten

§ 13 Nutzung

(1) Die Abteilung Elektro und Informationstechnik stellt der Studienfachschaft Elektro- und Informationstechnik Räumlichkeiten zur Verfügung. Diese werden ausschließlich zur Wahrnehmung der Aufgaben der Studienfachschaft genutzt.

Raum und Flächennutzung sowie Aufenthalt in den Räumlichkeiten regelt die Hausordnung der Universität Duisburg-Essen

§ 14 Zugangsberechtigung

(1) Zugang zu den Räumlichkeiten des FSR Elektro- und Informationstechnik haben alle Mitglieder des Fachschaftsrates.

(2) Auf Antrag können weitere Personen Zugang zu den Räumlichkeiten erlangen. Darüber entscheidet der Fachschaftsrat.

(3) Der Fachschaftsrat kann mit einem einfachen Mehrheitsbeschluss einzelnen Personen den Schlüssel für die Räumlichkeiten des FSR wieder entziehen.

6. Abschnitt – Satzungsänderungen

§ 15 Satzungsänderung

(1) Eine Änderung dieser Satzung bedarf einer 2/3- Mehrheit der Mitglieder einer Fachschaftsvollversammlung.

(2) Eine Satzungsänderung erfordert zwei Lesungen auf einer ordentlichen Fachschaftsvollversammlung.

(3) Die erste und zweite Lesung einer Satzung können auf einer Fachschaftsvollversammlung behandelt werden.

(4) Der Fachschaftsrat kann eine Satzungsänderung auf einer ordentlichen Fachschaftsrat Sitzung mit einem 2/3 Beschluss beantragen.

Der Fachschaftsrat hat daraufhin innerhalb von 14 Tage eine Fachschaftsvollversammlung einzuberufen.

7. Abschnitt – Übergangsbestimmungen

§16 Salvatorische Klausel

(1) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Fachschafts Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

(2) Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen in Kraft.

(3) Höher geordnete Satzungen sind die Satzung der Studierendenschaft Universität Duisburg Essen , Die Wahlordnung der Studierendenschaft Universität Duisburg Essen sowie das Hochschulgesetz und die HWVO des Landes NRW

§17 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach der Genehmigung durch die Fachschaftsvollversammlung der Fachschaft Elektro- und Informationstechnik inkraft . Ihre Regelungen in Bezug auf Wahlen finden ab der jeweils nächsten turnusgemäß stattfindenden Wahl nach Inkrafttreten Anwendung.